

Statuten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

NAME

Art. 1

Der Werdenberger Buuramart, im folgenden WB genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

ZWECK

Art. 2

Der WB ist ein Markt für bäuerliche Produzentinnen und Produzenten sowie Privatproduzenten mit Wohnsitz im Bezirk Werdenberg. Zugelassen sind ebenso Grabser Gewerbetreibende.

Der WB hat zum Ziel:

- a) Gespräche zwischen Produzenten und Konsumenten zu ermöglichen
- b) Das saisonale Angebot an landwirtschaftlichen Produkten aus der Region sichtbar zu machen, und danach die Konsumenten zu saisonbewusstem Einkauf zu animieren.
- c) Das Produktevertrauen der Konsumenten zu stärken.
- d) Produkte anzubieten, die im Werdenberg wachsen oder produziert werden und in einem Privathaushalt gebraucht werden.
- e) Den bäuerlichen Produzenten Absatzwege für Frischprodukte zu eröffnen.
- f) Das Selbstbewusstsein des bäuerlichen Berufstandes zu fördern.
- g) Den Transportweg vom Produzenten zum Konsumenten möglichst kurz zu halten.
- h) Die Attraktivität des Einkaufsortes Grabs und der IG zu steigern.

II. ORGANE

ORGANISATION

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

1. HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 4

Jedes Jahr findet im ersten Vierteljahr eine ordentliche Hauptversammlung statt. Jedes Vorstandsmitglied und jede – im Vorjahr aktive – Marktfahrerfamilie sind mit je einer Stimme an der Hauptversammlung obligatorisch vertreten. Unentschuldigte Absenz wird mit einer Busse von Fr. 10.- bestraft.

In der ausschliesslichen Kompetenz der Hauptversammlung liegen folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Revision der Statuten
5. Auflösung des Vereins
6. Abberufung des Vorstandes, wenn sie durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt ist
7. Rekurs gegen Entscheide des Vorstandes
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Festlegung der Marktdaten in Absprache mit dem Gemeinderat
10. Zulassung von weiteren Mitgliedern

ANKÜNDIGUNG

Art. 5

Die Einladung zur Hauptversammlung mit Angabe der Traktanden ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zuzustellen.

ANTRÄGE

Art. 6

Anträge müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 7

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, sofern dies der Vorstand für nötig erachtet oder dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung innert 30 Tagen abgehalten werden.

BESCHLUSSFASSUNG

Art. 8

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Statuten und des Gesetzes. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Ein Drittel der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

2. VORSTAND

Art. 9

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, idealerweise aus einem bis drei Bauernvertretern, einem IG Mitglied und einem Konsumentenvertreter. Folgende Ressorts sollen durch den Vorstand besetzt sein: Aktuar, Marktchef, Präsident. Die übrigen Ressorts wie Kassier, Werbung, Bau und Rahmenprogramm werden unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer jedes Vorstandmitglieds beträgt 2 Jahre, eine anschliessende Wiederwahl ist möglich.

AUFGABEN

Art. 10

Die Hauptaufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins, unter anderem:

- Einholen der nötigen Bewilligungen
- Organisation des Marktbetriebes
- Marktaufsicht
- Oeffentlichkeitsarbeit
- Werbung für den Markt
- Rahmenprogramm organisieren
- Anträge an die Vollversammlung vorbereiten
- Beschlüsse der Vollversammlung vollziehen
- Entscheide fällen über Gesuche der Marktfahrer
- Koordination bei Interessenskonflikten der Marktfahrer
- Erstellen der Marktordnung

SPEZIALKOMMISSIONEN

Art. 11

Für die Vorbereitung und die Erledigung von besonderen Vereinsaufgaben kann der Vorstand Spezialkommissionen einsetzen.

UNTERSCHRIFT

Art. 12

Die rechtverbindliche Unterschrift führt der Präsident (im Verhinderungsfalle der STV) kollektiv mit Aktuar, Kassier oder Leiter der Spezialkommissionen.

Für alle routinemässige Korrespondenz im Zusammenhang mit der Kasse zeichnet der Kassier allein.

3. KONTROLLSTELLE

Art. 13

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einer Ersatzperson. Die Amtszeit ist identisch mit derjenigen des Vorstandes.

AUFGABEN

Art. 14

Zwei Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung sind die abgeschlossene Jahresrechnung sowie die Protokolle des verflossenen Vereinsjahres der Kontrollstelle zur Prüfung zu übergeben.

Die Kontrollstelle erstattet schriftlich Bericht und Antrag über Jahresrechnung und Bilanz zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung.

III. MITGLIEDSCHAFT

ART DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 15

Der Werdenberger Buoramart besteht aus:

1. Aktivmitgliedern (Marktfahrer und Vorstandsmitglieder)
2. Passivmitgliedern

1. AKTIVMITGLIED

EINTRITT

Art. 16

Als Aktivmitglied gilt jede natürliche und juristische Person, welche als Marktfahrer im verlaufenen Geschäftsjahr teilnahm oder eine Vorstandsfunktion ausübt.

RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 17

- Die Marktfahrer des Vorjahres haben bei der Zulassung grundsätzlich Vorrang.
- Der Verkauf erfolgt grundsätzlich durch die Produzenten selbst. Es besteht die Möglichkeit, Produzentengruppen zu bilden, die zusammen einen Stand betreiben und auch den Verkauf für mehrere Lieferanten übernehmen.
- Die Marktfahrer haben sich an die Weisungen des Vorstandes, der Gesundheitskommission sowie des Lebensmittelinspektorates zu halten.
- Grundsätzlich müssen die landwirtschaftlichen Produkte aus eigenem Anbau stammen.
- Bei verarbeiteten Produkten muss der bäuerliche Charakter bewahrt bleiben.
- Die Produkte müssen den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Qualität, Preisdeklaration und Präsentation entsprechen.
- Die Produktedeklaration (konventionell, IP, Bio usw.) muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

- Der Verkaufspreis der Produkte darf den Richtpreis des Produzentenverbandes nicht mehr als 20% unterschreiten.
- Das Verpackungsmaterial muss sauber und einwandfrei sein.

AUSTRITT

Art. 18

Austritte müssen bis Ende Dezember schriftlich gemeldet werden. Erfolgt die Kündigung nicht ordentlich, und wird im Folgejahr auf die Marktteilnahme verzichtet, ergibt sich automatisch eine Passivmitgliedschaft.

Mitglieder, welche absichtlich gegen die Statuten oder die Grundsätze des Vereins verstossen oder den Verein schädigen, können ausgeschlossen werden. Ueber den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen Ausschluss-Entscheide des Vorstandes besteht ein Rekursrecht an der Hauptversammlung.

2. PASSIVMITGLIED

EINTRITT

Art. 19

Alle natürlichen und juristischen Personen, die am Markt nicht aktiv teilnehmen, können auf ihr Gesuch hin, durch Vorstandsbeschluss, Passivmitglied werden.

RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 20

Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt, haben jedoch beratende Stimme und bezahlen einen von der Hauptversammlung festzulegenden Jahresbeitrag.

AUSTRITT

Art. 21

Die Austrittsgesuche können schriftlich bis sieben Tage vor der Hauptversammlung an den Vorstand gestellt werden.

Mitglieder, welche absichtlich gegen die Statuten oder die Grundsätze des Vereins verstossen oder den Verein schädigen, können ausgeschlossen werden. Ueber den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen Ausschluss-Entscheide des Vorstandes besteht ein Rekursrecht an der Hauptversammlung.

IV. FINANZEN

SOLIDARHAFTUNG

Art. 22

Die Kosten für den Markt werden unter den Marktteilnehmern aufgeteilt.

BEITRÄGE

Art. 23

Die Vereinsbeiträge setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

- a) Für Aktivmitglieder: einmaliger Grundbeitrag; Jahresbeitrag; Werbeanteil (pro Markttag und Stand)
- b) Für Passivmitglieder: Jahresbeitrag

Die Beiträge werden jährlich an der Hauptversammlung festgelegt.

Die Rechnungsstellung erfolgt periodisch, im voraus, durch den Kassier.

VEREINSJAHR

Art. 24

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

V. REVISION UND AUFLÖSUNG

REVISION

Art. 25

Eine Statutenrevision kann an jeder Hauptversammlung – mit einfachem Mehr – beantragt werden. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden notwendig.

AUFLÖSUNG

Art. 26

Ein Antrag auf Auflösung de Vereins muss den Mitgliedern mindestens dreissig Tage vor der Hauptversammlung durch ein Zirkular mit der entsprechenden Begründung mitgeteilt werden.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins ist ein allfällig vorhandenes Vermögen während zehn Jahren, zugunsten einer Neugründung, bei der geschäftsführenden Bank zu hinterlegen.

Kommt innerhalb dieser Frist keine Neugründung zustande, so verwendet die Bank das Vermögen für eine ortsgebundene gemeinnützige Spende.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 27

Die vorliegenden Statuten basieren auf denjenigen von der ordentlichen Gründungsversammlung vom 17. Mai 1996, ergänzt um traktandierete Anpassungen, und wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. Januar 2015 genehmigt.

Grabs, 30.01.2015

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Florian Tischhauser

Barbara Samu